



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler AfD**
vom 27.02.2026

Islamistische Anschlagpläne im Landkreis Dingolfing-Landau 4: Gericht und Verfahren – Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zum vereitelten Anschlag

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Ermittlungen führt die Staatsanwaltschaft derzeit noch aktiv durch? | 3 |
| 1.2 | Wann plant die Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. die Anklageerhebung? | 3 |
| 1.3 | Warum sieht die Staatsanwaltschaft keine terroristische Vereinigung (§ 129a Strafgesetzbuch – StGB) oder keine terroristische Vereinigung im Ausland (§ 129b StGB)? | 3 |
| 2.1 | Welche Voraussetzungen hätten nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllt sein müssen, um von der Bildung einer terroristischen Vereinigung auszugehen? | 3 |
| 2.2 | Welche konkreten Anklagepunkte bereitet die Staatsanwaltschaft gegen die Tatverdächtigen vor (bitte einzeln auflisten: z. B. Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, etc.)? | 3 |
| 2.3 | Gibt es internationale Rechtshilfeersuchen oder Zusammenarbeiten der Staatsanwaltschaft mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden? | 4 |
| 3.1 | Aus welchen Gründen hat die Staatsanwaltschaft die Tatverdächtigen aus der Untersuchungshaft entlassen? | 4 |
| 3.2 | Welche Haftgründe (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr) hat die Staatsanwaltschaft geprüft? | 4 |
| 3.3 | Und warum wurden diese verneint? | 4 |
| 4.1 | Hat die Staatsanwaltschaft Abschiebungen der Tatverdächtigen ohne vorheriges Strafverfahren empfohlen oder beantragt? | 4 |
| 4.2 | Wenn ja, aus welchen Gründen? | 4 |
| 5. | Hat die Staatsanwaltschaft im Zuge dieses Verfahrens Moscheen, Vereinsräume oder Privatwohnungen von mutmaßlich ideologisch verbundenen Personen durchsuchen lassen? | 4 |

6.	Aus welchen Gründen wurde der syrische Tatverdächtige nicht in sein Heimatland abgeschoben?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 30.03.2026

1.1 Welche Ermittlungen führt die Staatsanwaltschaft derzeit noch aktiv durch?

Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET).

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück, die bei einer Beauskunftung gefährdet wären. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

1.2 Wann plant die Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. die Anklageerhebung?

Angesichts laufender Ermittlungen ist eine Prognose im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

1.3 Warum sieht die Staatsanwaltschaft keine terroristische Vereinigung (§ 129a Strafgesetzbuch – StGB) oder keine terroristische Vereinigung im Ausland (§ 129b StGB)?

2.1 Welche Voraussetzungen hätten nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllt sein müssen, um von der Bildung einer terroristischen Vereinigung auszugehen?

Fragen 1.3 und 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

2.2 Welche konkreten Anklagepunkte bereitet die Staatsanwaltschaft gegen die Tatverdächtigen vor (bitte einzeln auflisten: z. B. Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, etc.)?

Auf die gemeinsame Presseerklärung der Generalstaatsanwaltschaft München, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), und des Polizeipräsidiums Niederbayern vom 13.12.2026 wird verwiesen (abrufbar unter: www.polizei.bayern.de¹). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

1 <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/095592/index.html>

2.3 Gibt es internationale Rechtshilfeersuchen oder Zusammenarbeiten der Staatsanwaltschaft mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

3.1 Aus welchen Gründen hat die Staatsanwaltschaft die Tatverdächtigen aus der Untersuchungshaft entlassen?

3.2 Welche Haftgründe (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr) hat die Staatsanwaltschaft geprüft?

3.3 Und warum wurden diese verneint?

4.1 Hat die Staatsanwaltschaft Abschiebungen der Tatverdächtigen ohne vorheriges Strafverfahren empfohlen oder beantragt?

4.2 Wenn ja, aus welchen Gründen?

Fragen 3.1 bis 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die ZET hat gegen den ägyptischen Beschuldigten, der zur Anschlagsbegehung aufgerufen haben soll, und gegen die drei marokkanischen Beschuldigten, die sich zur Anschlagsbegehung bereit erklärt haben sollen, Haftbefehle beantragt, die am 13.12.2025 von einem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts München erlassen wurden. Zum Haftgrund wird auf die Antwort zu Fragen 4.1 bis 4.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Christiane Feichtmeier (SPD) vom 16.12.2025 „Anschlagspläne auf Weihnachtsmarkt im Raum Dingolfing-Landau“ (Drs. 19/9521) Bezug genommen.

Die drei marokkanischen Beschuldigten wurden mittlerweile zwischen dem 15.01.2026 und dem 20.01.2026 aus der Untersuchungshaft in ihr Heimatland Marokko abgeschoben. Die ZET hat gegenüber dem Landesamt für Asyl und Rückführungen gemäß § 72 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ihr Einvernehmen mit der Abschiebung erklärt. Der gegen den ägyptischen Staatsangehörigen bestehende Haftbefehl wurde durch das zuständige Amtsgericht mit Beschluss vom 16.01.2026 gegen strenge Auflagen außer Vollzug gesetzt, da mit diesen Auflagen nach Ansicht der ZET sowie des zuständigen Gerichts der Fluchtgefahr ausreichend entgegengewirkt werden kann, weil der Beschuldigte über ausreichende soziale Bindungen im Inland verfügt.

5. Hat die Staatsanwaltschaft im Zuge dieses Verfahrens Moscheen, Vereinsräume oder Privatwohnungen von mutmaßlich ideologisch verbundenen Personen durchsuchen lassen?

Es wurden nur private Räumlichkeiten, d. h. Wohnungen, Büros bzw. eine Werkstatt mit dazugehörigen Räumen, von Mitbeschuldigten durchsucht.

6. Aus welchen Gründen wurde der syrische Tatverdächtige nicht in sein Heimatland abgeschoben?

Einer Abschiebung des syrischen Tatverdächtigen stehen schon der ihm im Rahmen seines Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuerkannte subsidiäre Schutz und der darauf beruhende Aufenthaltstitel entgegen. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Tatverdächtigen fehlen zum gegebenen Zeitpunkt darüber hinaus auch weiterhin verlässliche Rückführungswege nach Syrien; die Eröffnung von Rückführungsmöglichkeiten nach Syrien durch diplomatische Beziehungen liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.